

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang **Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. September 1976** **Nummer 49**

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
763	1. 4. 1976	Satzung zur Änderung der Satzung der Westfälischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt; Versicherung der Sparkassen, Münster	328.
763	1. 4. 1976	Satzung zur Änderung der Satzung der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät; Versicherung der Sparkassen Münster	328
	15. 9. 1976	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1976/77	329

763

**Satzung
zur Änderung der Satzung der
Westfälischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt
Versicherung der Sparkassen, Münster
Vom 1. April 1976**

Die Gewährträgerversammlung der Westfälischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt, Versicherung der Sparkassen, Münster, hat am 1. April 1976 aufgrund des § 12 a Abs. 1 Nr. 6. der Satzung der Westfälischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt, Versicherung der Sparkassen, Münster, vom 23. Oktober 1969 (GV. NW. 1970 S. 65), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung vom 17. September 1974 (GV. NW. 1975 S. 263), folgende Änderung der Satzung der Westfälischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt, Versicherung der Sparkassen, Münster, beschlossen:

**Änderung der Satzung
der
Westfälischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt**

§ 5

(3) Das eingezahlte Stammkapital ist aus dem Jahresüberschuß mit bis zu 8% p.a. zu verzinsen.

§ 10

(3) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates für:

1.
2. den Wirtschaftsplan, dem eine Stellenübersicht beizufügen ist,
3.
4.

§ 12 a

(1) In die Gewährträgerversammlung können der Landschaftsverband Westfalen-Lippe vier, die übrigen Gewährträger je zwei Vertreter entsenden.

(2) Die Gewährträgerversammlung entscheidet nach Beratung durch den Verwaltungsrat über

1. Erhöhungen und Herabsetzungen des Stammkapitals (§ 5 Abs. 2)
2. die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrages, insbesondere
 - a) die Verzinsung des Stammkapitals (§ 5 Abs. 3) und der von den Gewährträgern zur Deckung eines Fehlbetrages der Anstalt bereitgestellten Mittel (§ 5 Abs. 8),
 - b) die Dotierung der Sicherheits- sowie der sonstigen Rücklagen (§ 5 Abs. 6),
 - c) die Festsetzung der Beträge für Beitragsrückerstattung,
3. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Rechnungsabschluß,
4. die Festsetzung des Sitzungsgeldes und einer genehmigungspflichtigen Aufwandsentschädigung für die Verwaltungsratsmitglieder sowie die Gewährträgervertreter und einer Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Beiräte,
5. die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates,
6. die Vereinigung mit anderen Versicherungsunternehmen, die Auseinandersetzung im Falle von Gebietsübertragungen und die Vereinbarung über die Übertragung eines Versicherungsbestandes,
7. die Änderung der Satzung und die Auflösung der Anstalt einschließlich der Beschlüsse gemäß § 6.

(3) Beschlüsse werden mit Mehrheit der auf die Gewährträger entfallenden Stimmrechte gefaßt, wobei je 50 000 DM des Stammkapitals eine Stimme geben.

Beschlüsse über die Erhöhung oder die Herabsetzung des Stammkapitals bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Stimmen; Beschlüsse über andere Satzungsänderungen und die Auflösung der Anstalt bedürfen der Einstimmigkeit.

Das Stimmrecht wird einheitlich durch einen von dem jeweiligen Gewährträger zu bestimmenden Vertreter ausgeübt. Die Gewährträgerversammlung ist nur beschlußfähig, wenn der Landschaftsverband und einer der anderen Gewährträger vertreten sind.

(4) Die Gewährträgerversammlung ist vom Vorsitz der Verwaltungsrates einzuberufen, wenn dies ein Gewährträger, der Verwaltungsrat oder der Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten; sie soll den Gewährträgern spätestens sechs Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann davon abgesehen werden.

Der Vorsitz der Verwaltungsrates oder einer seiner Stellvertreter leitet die Gewährträgerversammlung.

(5) Der Verwaltungsausschuß und die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen der Gewährträgerversammlung beratend teil. Sie können jederzeit das Wort verlangen.

(6) Die Gewährträgerversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) § 9 Abs. 8 und § 11 Abs. 5 und 8 gelten entsprechend.

§ 16

(1) Beschlüsse der Gewährträgerversammlung gemäß § 12 a Abs. 2 Nr. 6 und 7 bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Die vorstehende Änderung der Satzung hat der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 15. Juli 1976 — II/A 3 -192-01(2)- genehmigt.

Sie wird gemäß § 20 Abs. 2 der Satzung der Westfälischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt, Versicherung der Sparkassen, Münster, vom 23. Oktober 1969 (GV. NW. 1970 S. 65) hiermit bekanntgemacht.

Münster, den 28. September 1976

Sievers

Dr. Dzialis

— GV. NW. 1976 S. 328

763

**Satzung
zur Änderung der Satzung
der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät
Versicherung der Sparkassen, Münster
Vom 1. April 1976**

Die Gewährträgerversammlung der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät, Versicherung der Sparkassen, Münster, hat am 1. April 1976 aufgrund des § 11 a Abs. 1 Nr. 6. der Satzung der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät, Versicherung der Sparkassen, Münster, vom 23. Oktober 1969 (GV. NW. 1970 S. 60), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung vom 17. September 1974 (GV. NW. 1975 S. 262), folgende Änderung der Satzung der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät, Versicherung der Sparkassen, Münster, beschlossen:

**Änderung der Satzung
der
Westfälischen Provinzial-Feuersozietät**

§ 4

(3) Das eingezahlte Stammkapital ist aus dem Jahresüberschuß mit bis zu 8% p.a. zu verzinsen.

§ 9

(3) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates für:

1.
2. den Wirtschaftsplan, dem eine Stellenübersicht beizufügen ist,
3.
4.

§ 11a

(1) In die Gewährträgerversammlung können der Landschaftsverband Westfalen-Lippe vier, die übrigen Gewährträger je zwei Vertreter entsenden.

(2) Die Gewährträgerversammlung entscheidet nach Beratung durch den Verwaltungsrat über

1. Erhöhungen und Herabsetzungen des Stammkapitals (§ 4 Abs. 2),
2. die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrages, insbesondere
 - a) die Verzinsung des Stammkapitals (§ 4 Abs. 3) und der von den Gewährträgern zur Deckung eines Fehlbetrages der Feuersozietaät bereitgestellten Mittel (§ 4 Abs. 8),
 - b) die Dotierung der Sicherheits- sowie der sonstigen Rücklagen (§ 4 Abs. 6),
 - c) die Festsetzung der Beträge für Beitragsrückerstattung (§ 4 Abs. 10),
3. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Rechnungsabschluß,
4. die Festsetzung des Sitzungsgeldes und einer genehmigungspflichtigen Aufwandsentschädigung für die Verwaltungsratsmitglieder sowie die Gewährträgervertreter und einer Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Beiräte,
5. die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates,
6. die Vereinigung mit anderen Versicherungsunternehmen, die Auseinandersetzung im Falle von Gebietsübertragungen und die Vereinbarung über die Übertragung eines Versicherungsbestandes,
7. die Änderung der Satzung und die Auflösung der Anstalt einschließlich der Beschlüsse gemäß § 5.

(3) Beschlüsse werden mit Mehrheit der auf die Gewährträger entfallenden Stimmrechte gefaßt, wobei je 50 000 DM des Stammkapitals eine Stimme geben.

Beschlüsse über die Erhöhung oder die Herabsetzung des Stammkapitals bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Stimmen; Beschlüsse über andere Satzungsänderungen und die Auflösung der Feuersozietaät bedürfen der Einstimmigkeit.

Das Stimmrecht wird einheitlich durch einen von dem jeweiligen Gewährträger zu bestimmenden Vertreter ausgeübt.

Die Gewährträgerversammlung ist nur beschlußfähig, wenn der Landschaftsverband und einer der anderen Gewährträger vertreten sind.

(4) Die Gewährträgerversammlung ist vom Vorsitz des Verwaltungsrates einzuberufen, wenn dies ein Gewährträger, der Verwaltungsrat oder der Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten; sie soll den Gewährträgern spätestens sechs Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann davon abgesehen werden.

Der Vorsitz des Verwaltungsrates oder einer seiner Stellvertreter leitet die Gewährträgerversammlung.

(5) Der Verwaltungsausschuß und die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen der Gewährträgerversammlung beratend teil. Sie können jederzeit das Wort verlangen.

(6) Die Gewährträgerversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) § 8 Abs. 8 und § 10 Abs. 5 und 8 gelten entsprechend.

§ 15

(1) Beschlüsse der Gewährträgerversammlung gemäß § 11 a Abs. 2 Nr. 6 und 7 bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Die vorstehende Änderung der Satzung hat der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 15. Juli 1976 – II/A 3 – 192 – 01(3) – genehmigt.

Sie wird gemäß § 24 Abs. 2 der Satzung der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät, Versicherung der Sparkassen, Münster, vom 23. Oktober 1969 (GV. NW. 1970 S. 60) hiermit bekanntgemacht.

Münster, den 28. September 1976

Sievers

Dr. Dzialis

– GV. NW. 1976 S. 328

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung
von Höchstzahlen für die von einem Verfahren der
Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen
erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen
Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Wintersemester 1976/77**

Vom 15. September 1976

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

§ 1

Die Anlage 1 zu der Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1976/77 vom 14. Mai 1976 (GV. NW. S. 177), geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1976 (GV. NW. S. 288), wird wie folgt geändert:

1. Die in der Spalte „Universität Bielefeld“ für den Studiengang Rechtswissenschaft ausgebrachte Zahl 200 wird durch die Zahl 237 ersetzt.
2. Die in der Spalte „Universität Bochum“ für den Studiengang Medizin ausgebrachte Zahl 358 wird durch die Zahl 390 ersetzt.
3. Die in der Spalte „Universität Dortmund“ für den Studiengang Informatik ausgebrachte Zahl 100 wird durch die Zahl 118 ersetzt.

§ 2

§ 1 Nrn. 1 und 3 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft; § 1 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1976 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. September 1976

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

– GV. NW. 1976 S. 329

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.